



Die Arbeitsgemeinschaft Universitätsverlage (AG Universitätsverlage¹) ist ein Zusammenschluss aus Verlagen und Publikationsdiensten aus dem deutschsprachigen Raum, die verlegerische Dienstleistungen anbieten und eine ausgewiesene Anbindung an eine Forschungseinrichtung haben. Auf der Basis der „[Qualitätsstandards für Open-Access-Monografien und -Sammelbände](#)“ (2018) legt die AG Universitätsverlage die folgenden aktualisierten Qualitätsstandards für Open-Access-Bücher vor.

Qualitätsstandards für Open-Access-Bücher

Präambel

Um Open Access für Bücher in einer verlässlichen und nachhaltigen Qualität zu gewährleisten, ist die Einhaltung von Standards notwendig. Die vorliegenden Qualitätsstandards beziehen sich auf Bücher im unmittelbaren Open Access (Gold OA, Diamond OA). Kriterien, die der Verlag oder Publikationsdienst derzeit noch nicht umsetzen kann, sollten in seine Entwicklungsziele einfließen.

§ 1 Zugänglichkeit und Sichtbarkeit

Kurzfassung

- verlässliches und transparentes Open Access ohne Einschränkungen
- Kontextualisierung durch Nachweis in spezifischen Indizes, etwa für OA-Bücher

Notwendig

1. Der Zugang zur digitalen Version der Veröffentlichung erfolgt unmittelbar mit Erscheinen frei und öffentlich, ohne finanzielle, rechtliche oder technische Barrieren². Kostenpflichtige Ausgaben wie zum Beispiel eine Druckausgabe erscheinen zeitgleich oder folgen der Open-Access-Version.
2. Die Veröffentlichung wird in allen Formaten und Ausgaben eindeutig als Open-Access-Publikation gekennzeichnet.
3. Die Open-Access-Version der Veröffentlichung wird auf der Webseite des Verlags/Publikationsdienstes zugänglich gemacht, ggf. zusammen mit zusätzlich angebotenen kostenpflichtigen Versionen.
4. Die Abgabepflicht für alle erschienenen Ausgaben an die jeweiligen Nationalbibliotheken sowie an jeweilige Landesbibliotheken wird erfüllt.
5. Die Langzeitarchivierung erfolgt durch einen entsprechend zertifizierten Dienst³.
6. Text und Data Mining (TDM) wird technisch ermöglicht und rechtlich gestattet. Dies umfasst das automatische Herunterladen, Extrahieren und Indexieren der Volltexte und der zugehörigen Metadaten.

Empfohlen

7. Open-Access-Bücher werden in entsprechenden Datenbanken (OAPEN und/oder DOAB⁴) nachgewiesen. Darüber hinaus wird eine möglichst hohe Verbreitung und Sichtbarkeit über den Nachweis in weiteren Suchportalen wie BASE⁵, Fachdatenbanken und Discovery Services angestrebt und ausgewiesen.
8. Liegen Buchbesprechungen und Rezensionen vor, werden diese nachgewiesen.

¹ Vgl. <https://ag-univerlage.de/>.

² Barrierefreiheit bedeutet auch, so gut wie möglich die Anforderungen der Marrakesch-Richtlinie umzusetzen, die einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung erreichen soll, BGBl I, Nr. 40, S. 2014 (2018). Vgl. https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_Marrakesch-RiLi.pdf?blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 07.07.2022).

³ Dies können Dienste der jeweiligen Nationalbibliotheken sein (z. B. <https://www.dnb.de/DE/Professionell/Erhalten/LZA-System/lza-system.html>) oder eines zentralen Dienstleisters wie CLOCKSS oder Portico <https://www.portico.org/>. Auch Dienste von größeren Einrichtungen zur Wahrung des kulturellen Erbes sind denkbar.

⁴ Vgl. <https://oapen.org/> und <https://doabooks.org/>.

⁵ Vgl. <https://www.base-search.net/>.

9. Zugehörige Forschungsdaten und andere Materialien werden auf einem geeigneten Repositorium archiviert und in der Publikation über einen Persistent Identifier verlinkt. Die Veröffentlichung der Forschungsdaten sollte sich an den FAIR-Prinzipien orientieren und nach Möglichkeit Open Access erfolgen.

§ 2 Rechte

Kurzfassung

- Stärkung der Autor:innenrechte
- Transparenz und umfassende Nachnutzung durch OA-konforme Lizenzvergabe

Notwendig

1. Autor:innen und Herausgeber:innen räumen dem Verlag/dem Publikationsdienst einfache Nutzungsrechte ein und behalten damit das Recht, auch weiteren Parteien Nutzungsrechte einzuräumen und die Publikation oder Teile davon auch an anderer Stelle zu veröffentlichen.
2. Die Autor:innen und Herausgeber:innen räumen der Allgemeinheit durch die Vergabe einer Open-Access-konformen Creative-Commons-Lizenz⁶ (CC BY, CC BY-SA) umfangreiche Möglichkeiten der Nutzung ein. Andere, einschränkende Lizenzen, die nicht der Berliner Erklärung⁷ über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen entsprechen, sind zu vermeiden.
3. Die Rechte an Abbildungen und anderen Fremdmaterialien, die unter Rechten Dritter stehen, sind geklärt und klar ausgewiesen.
4. Rechte- und Lizenzinformationen sind im Impressum und in den Metadaten der Dateien maschinenlesbar hinterlegt. Sie liegen als Lizenzbezeichnung und als Link auf die Lizenz vor.

Empfohlen

5. Metadaten und zugehörige Abstracts in allen Sprachfassungen werden unter der Lizenz CC0 1.0 Universell (CC0 1.0) veröffentlicht, sofern dies der Veröffentlichungsform nicht entgegensteht (z. B. Meeting Abstracts).

§ 3 Qualitätssicherung

Kurzfassung

- Sicherung der Qualität sorgt für Gute wissenschaftliche Praxis
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Qualitätssicherung entspricht Open Science

Notwendig

1. Die Maßnahmen des Verlages/Publikationsdienstes zur Qualitätssicherung sind auf den Webseiten transparent beschrieben.
2. Zur wissenschaftlichen Prüfung wird ein Peer-Review- bzw. Begutachtungsverfahren eingesetzt, das fachspezifischen Standards entspricht.
3. Es gibt etablierte Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die vor, während und nach der Publikation greifen; entsprechende Ansprechpartner:innen sind benannt.

Empfohlen

4. Die Kriterien und Prozesse, mit denen Publikationen ausgewählt und begutachtet werden, sind beschrieben und öffentlich zugänglich. Nehmen Gremien diese Auswahl und Begutachtungen vor, sind die Gremienmitglieder benannt.
5. Neue, innovative Formen der Qualitätssicherung, die sich an den Anforderungen der Wissenschaft orientieren, werden unterstützt.
6. Es sind Richtlinien zur Publikationsethik formuliert, in die eigenen Prozesse integriert und transparent ausgewiesen.

⁶ Vgl. <https://de.creativecommons.org>.

⁷ Vgl. Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities, deutsche Fassung: Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen, https://openaccess.mpg.de/68053/Berliner_Erklaerung_dt_Version_07-2006.pdf (abgerufen am 21.07.2022).

§ 4 Formate

Kurzfassung

- Dauerhafte Verfügbarkeit durch geeignete Bereitstellungsformate
- Vernetzung der Wissenschaft durch digitale, standardisierte und maschinenlesbare Information

Notwendig

1. Die Publikationen werden in mindestens einem zur Langzeitarchivierung geeigneten digitalen Dateiformat veröffentlicht und archiviert.

Empfohlen

2. Alle digitalen Ausgaben enthalten, soweit technisch möglich, Lesezeichen und vollständige Einträge in den Metadaten (mind. Autor:innen, Titel, Lizenzangaben).
3. Die Publikationen können zusätzlich als kostenpflichtige Ausgabe (z. B. Druckversion) verbreitet werden.
4. Der Verlag/Publikationsdienst strebt die Veröffentlichung in strukturierten und standardisierten Formaten an, die zur (maschinellen) Weiterverarbeitung geeignet sind und die Barrierefreiheit unterstützen.

§ 5 Metadaten

Kurzfassung

- Metadaten sind essentielle Bausteine der Erschließung
- Standardisierung und Vernetzung der Wissenschaftsinformation

Notwendig

1. Die Metadaten enthalten mindestens: Titel, ggf. Zusatztitel, Autor:innen, Herausgeber:innen, Lizenzinformationen (z.B. Creative-Commons-Lizenz), Publikationsdatum, herausgebende Körperschaft (z. B. Verlag oder Publikationsdienst), Persistent Identifier (s. § 6.1). Bei Periodika wie Reihen oder Jahrbüchern sind Periodikatitel, Bandnummer und ISSN erforderlich.

Empfohlen

2. Metadaten sollten immer so umfassend wie möglich sein. Zu ihnen gehören Abstracts, ORCID iDs oder andere geeignete Persistent Identifier für Personen, Organisationen und Publikationen, (freie oder einer Klassifikation entnommene) Schlagwörter, Affiliationen und ggf. ISBN für parallele Ausgaben. Die Metadaten einschließlich Abstracts, Schlagwörtern und etwaigen Thumbnails der Cover werden so frei wie möglich, also idealerweise unter der Lizenz CC0, zur Verfügung gestellt, sofern dies der Veröffentlichungsform nicht entgegensteht.
3. Die Angabe der Affiliationen der beteiligten Autor:innen und Herausgeber:innen entspricht den Anforderungen der jeweils geltenden Affiliationsrichtlinien der Institutionen. Hierfür werden standardisierte Ansetzungen (z. B. ROR) verwendet.
4. Metadaten werden als CSV-Datei, als ONIX-XML-Feed oder in einem anderen etablierten Format (Dublin Core, DataCite, Crossref) zur Verfügung gestellt. Sie werden über standardisierte Schnittstellen und Protokolle kommuniziert.
5. Die Metadaten werden den Bibliotheken als MARC-Records bereitgestellt.

§ 6 Persistente Identifikatoren

Kurzfassung

- Potential der Vernetzung befördern
- Vertiefte Erschließung und Transparenz der Förderung

Notwendig

1. Jede Publikation erhält einen Persistent Identifier, bevorzugt einen DOI. Andere gebräuchliche Identifier sind URN, EPIC, ARK oder Handle.
2. Haben Forschungsförderer die Open-Access-Publikation ermöglicht, so werden sie im Dokument und ggf. in den Metadaten genannt.

Empfohlen

3. In sich geschlossene Untereinheiten eines Werkes erhalten jeweils einen eigenen Persistent Identifier, um die Zitierfähigkeit der Untereinheiten zu gewährleisten.
4. Autor:innen und Herausgeber:innen werden über die Mehrwerte der ORCID iD informiert. Wenn vorhanden, wird die ORCID iD in der Veröffentlichung genannt und in die maschinenlesbaren Metadaten integriert.
5. Beruhen Publikationen auf geförderter Forschung, werden möglichst umfassende Angaben dazu gemacht (Projekt, Projekttitel, Projektnummer, Förderkennzeichen etc.). Wo möglich, sollten hierfür standardisierte Ansetzungen (z.B. ROR oder Crossref Funder Registry) verwendet werden.

§ 7 Metriken

Kurzfassung

- faire und vergleichbare Nutzungsmessung

Empfohlen

1. Der Verlag/Publicationsdienst stellt nach Möglichkeit Services zum fairen Messen der Nutzung seiner Publikationen sowie deren Zitationen bereit.
2. Die Zugriffszahlen werden erfasst und (ggf. auf Anfrage) zur Verfügung gestellt, wobei die zum Einsatz kommende Methode offengelegt werden und üblichen Branchenstandards entsprechen sollte.

§ 8 Kalkulation

Kurzfassung

- Fairness gegenüber Förderern und Urheber:innen durch nachvollziehbare Kalkulation
- OA- und Non-OA-Kosten voneinander differenzierbar

Notwendig

1. Werden Open-Access-Bücher durch eine Förderung der öffentlichen Hand ermöglicht, sind die Anteile der Open-Access-indizierten Kosten von denen der nicht förderfähigen Posten zu differenzieren.

Empfohlen

2. Kostenaufstellungen sollten sich an allgemein verständlichen Herstellungsschritten und Servicebezeichnungen orientieren, um Vergleichbarkeit zwischen Angeboten zu ermöglichen.

§ 9 Kommunikation

Kurzfassung

- Klares Bekenntnis der Verlage und Anbieter zu Open Access
- Open Access als gemeinsamer Prozess begriffen

Notwendig

1. Der Verlag/Publicationsdienst benennt eine/n Ansprechpartner:in für sein Open-Access-Programm, an den sich Autor:innen und Herausgeber:innen wenden können.
2. Der Verlag/Publicationsdienst informiert über die Vorteile einer Open-Access-Veröffentlichung sowie zu Rechtsfragen und Open-Access-Lizenzen.

Empfohlen

3. Erfolgen Werbung und Marketing, werden diese gleichberechtigt für alle Ausgaben über die Verlags-/Dienstwebseite, sonstige Medien sowie über entsprechende Social-Media-Kanäle betrieben.

